

Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. November 2001

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 08. November 2001 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf vom 06. März 1997 beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Wittorf“
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wittorf zeigt in Silber einen roten Schräglinksbalken belegt mit drei steigenden (rechtshin gekrümmten) silbernen Fischen.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg“. Es wird als Drucksiegel gebraucht.

§ 3

Rat

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 500 € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

Ersatzlos gestrichen.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Ersatzlos gestrichen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 9

Bekanntmachung

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde bei der Bushaltestelle bei dem Gasthaus Fehlhaber und an der Bekanntmachungstafel am Feuerwehrhaus Wittorf veröffentlicht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

§ 10

Schlussvorschriften

Die Hauptsatzung tritt am 14. November 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. Januar 1992 außer Kraft.

Wittorf, 26.06.1997

Kurzhals
Bürgermeisterin

Ursprüngliche Fassung vom 05.03.1997
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 05/97, 15.04.1997

1. Änderung vom 26.11.2001
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 14/01 vom 12.12.2001